1. Der in diesem Vertrag ausgewiesene Betrag wird mit der Schlüssel­übergabe vor der Veranstaltung fällig und ist dem/der Außenstellenleiter(in) in bar zu übergeben. In dem Betrag sind nur die Grundmiete, die Kaution, die Reinigungskosten und die vor Vertragsabschluss berechnungsfähigen Leistungen erfasst.
2. Nach der Veranstaltung hat der/die Mieter(in) die Räumlichkeiten bis zum nächsten Tag um 12 Uhr zurückzugeben. Es kann eine abweichende Rückgabezeit vereinbart werden. Die Räumlichkeiten sind besenrein und im Übrigen in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie über­nommen wurden. Sofern Müllentsorgungsarbeiten erforderlich sein, werden diese je angefangene 6 Minuten mit 2,82 € gesondert berechnet. Entsorgungskosten für besondere Abfälle werden separat in Rechnung gestellt.
3. Dekoration oder sonstige vom Benutzer eingebrachte Gegenstände werden ohne besondere Aufforderung entfernt, wenn dies nicht recht­zeitig bei Rückgabe der zum Gebrauch überlassenen Räumlichkeiten erfolgt ist. Die hierdurch entstandenen Kosten sind von dem/der Mieter(in) zu erstatten. Für Nachteile, die der Stadt aus der nicht rechtzeitigen Entfernung der eingebrachten Gegenstände entstehen, haftet der/die Mieter(in).
4. Die Benutzung darf nur zu dem vereinbarten Zweck erfolgen. Die Weiterüberlassung der Räumlichkeiten an Dritte ist nicht gestattet.
5. Die von der Stadt Bad Schwalbach beauftragten Dienstkräfte üben das Hausrecht aus. Die Rechte und Pflichten der Mieter gegenüber den Teilnehmern einer Veranstaltung nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Versammlungsgesetz) bleiben unberührt.
6. Die Vertragspartner sind berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag fristlos zu kündigen. Hat der/die Mieter(in) oder einer der Nutzer den Grund für die Kündigung des Vertrages zu vertreten, bleibt der Anspruch der Stadt auf die Grundmiete bestehen. Eine mögliche, entgeltpflichtige, anderweitige Gebrauchsüberlassung wird anspruchsmindernd berücksichtigt. Der Stadt kann bei nachfolgender entgeltbefreiter oder im Entgelt reduzierter Vergabe nicht vorgehalten werden, sie hätte zwingend zur Anspruchsminderung eine entgeltpflichtige Gebrauchsüberlassung vereinbaren müssen. Ein wichtiger Grund liegt für die Stadt Bad Schwalbach in aller Regel vor, wenn ...
* der/die Mieter(in) bei einmaliger Gebrauchsüberlassung gegen Pflichten aus diesem Vertrag verstößt
* die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen fehlen
* ein anderer als der vereinbarte Zweck der Gebrauchsüberlassung verfolgt wird oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass zwischen dem angegebenen Zweck, dem angegebenen Ablauf oder dem vorgelegten Programm der Veranstaltung und der tatsächlich beabsichtigten Veranstaltung erhebliche Abweichungen bestehen.
* ein dringender öffentlicher Bedarf zur Erfüllung schutzwürdiger, vorrangiger Interessen der Allgemeinheit nicht anderweitig oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand gedeckt werden kann.
1. Der/die Mieter(in) ist verpflichtet, unverzüglich der Stadt gegenüber anzuzeigen, falls die Räumlichkeiten nicht für den vertraglichen Zweck nutzen kann. Erfolgt die Absage frühzeitig (im Regelfall drei Wochen vor dem vereinbarten Termin), wird kein Nutzungsentgelt fällig. Anderenfalls werden 10 Prozent der Grundmiete, mindestens jedoch 30,- € als pauschale Entschädigung fällig. Dies gilt nicht, wenn die Nutzung als unentgeltlich vereinbart war. Sofern eine Ersatznutzung ohne weiteren oder mit geringerem finanziellem Aufwand durchgeführt werden kann, wird diese schadensmindernd berücksichtigt.
2. Der/die Mieter(in) ist für die Sicherheit und für den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung verantwortlich und hat für die Einhaltung aller relevanten Rechtsvorschriften Sorge zu tragen, insbesondere für die Beachtung aller Bestimmungen, die zum Schutz der Jugend erlassen worden sind.
3. Der/die Mieter(in) hat die notwendigen polizeilichen und steuerlichen Anmeldungen der Veranstaltung vorzunehmen.
4. Genehmigungen für Tanz- und Vergnügungsveranstaltungen, einschließlich einer Tombola sind spätestens 3 Wochen vor der Veranstaltung beim Magistrat der Stadt Bad Schwalbach einzuholen.
5. Während der Veranstaltung hat der/die Mieter(in) oder an seiner/ihrer Stelle ein beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend zu sein. Diese Person ist der Stadt Bad Schwalbach vor Beginn der Veranstaltung zu benennen.
6. Der/die Mieter(in) darf nicht mehr Personen Zutritt gestatten, als der gemietete Raum nach dem für ihn erstellten Bestuhlungsplan Plätze aufweist. Eine Änderung des Bestuhlungsplans bedarf der schriftlichen Einwilligung des Magistrats.
7. Ist aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften ein Ordnungsdienst, eine Brandsicherheitswache und/oder eine Sanitätswache einzurichten, muss der/die Mieter(in) deren Zusammenarbeit mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
8. Sind für die Sicherheit der Einrichtung notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht oder nicht mehr betriebsfähig oder können Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden, hat der/die Mieter(in) oder der beauftragte Veranstaltungsleiter die Veranstaltung einzustellen.
9. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtung, Feuermeldeeinrichtungen, Wandhydranten, Handfeuerlöscher und andere vergleichbare rettungstechnische Einrichtun­gen dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Sie müssen während der gesamten Veranstaltung leicht zugänglich und gut sichtbar gehalten werden.
10. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen ist grundsätzlich unzulässig. Das Befüllen von Ballons mit brennbaren Gasen sowie das Mitbringen derartiger Ballons oder ihre Verwendung zu Dekorationszwecken ist untersagt.
11. Dekorationen können vom Benutzer eingebracht werden. Der Magistrat ist über Art und Umfang der Dekoration zu informieren. Im Einzelfall kann der Magistrat ganz oder teilweise einer Dekoration widersprechen, insbesondere wenn sicherheitstechnische Bedenken bestehen.
12. Zur Dekoration dürfen nur schwer entflammbare Gegenstände (Nachweis der Brandschutzklasse B1) verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Dekorationsgegenstände müssen von Beleuchtungs- und Heizkörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können. Ausschmückungen mittels Laub- oder Nadelholzzweigen, Bäumen und ähnlichen Dekorationsmitteln dürfen nur in frischem Zustand verwendet werden. Sie sind notfalls auch während einer Veranstaltung zu entfernen. Frei im Raum hängende Ausschmückungsgegenstände dürfen einen Mindestabstand zum Boden von 2,60 m nicht unterschreiten.
13. Das Einschlagen von Nägeln, Haken sowie Behandlungen, die mit ähnlichen Substanzverletzungen einhergehen, ist nicht gestattet.
14. Der/die Mieter(in)hat sich davon zu überzeugen, dass sich die Räumlichkeiten bei Übergabe in einwandfreiem Zustand befinden. Bringt er bei Übergabe keine Beanstandungen hinsichtlich feststellbarer Mängel vor, wird vermutet, die Sache sei einwandfrei übernommen worden.
15. Die Stadt Bad Schwalbach übernimmt für die vom Benutzer eingebrachten Gegenstände und für die anlässlich der Veranstaltung in der städtischen Liegenschaft einkehrenden Personen keine Haftung. Ihr Aufenthalt im Bereich der überlassenen Räumlichkeiten und die Inanspruchnahme der Einrichtungen erfolgt auf Gefahr des Vertragspartners der Stadt Bad Schwalbach.
16. Der/die Mieter(in) verpflichtet sich, die Stadt von allen Ansprüchen (eigenen, wie denen Dritter) freizustellen, die gegen die Stadt im Zusammenhang mit der Gebrauchsüberlassung geltend gemacht werden.
17. Der/die Mieter(in) haftet der Stadt in vollem Umfang für Schäden, die im Zusammenhang mit der Gebrauchsüberlassung an der überlassenen Sache entstehen. Die Stadt verpflichtet sich, eigene Ansprüche, die ihr in diesem Zusammenhang gegenüber einem Dritten zustehen, an den Benutzer abzutreten, sobald dieser seiner Pflicht zum Schadensersatz nachgekommen ist und soweit dadurch der Anspruch der Stadt im vollen Umfang erfüllt wurde.
18. Mit dem Hessischen Nichtraucherschutzgesetz wird das Rauchen in der städtischen Liegenschaft verboten. Das Rauchverbot gilt für alle Räume innerhalb des Gebäudes. Raucher/innen, die dem Verbot zuwiderhandeln, können mit einer Geldbuße von bis zu 200 Euro belegt werden. Verantwortliche, die sich über das Verbot hinwegsetzen, droht eine Geldbuße bis zu 2.500 Euro.

Für zusätzliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag wird die Schriftform vereinbart. Den Vertragspartner, der sich entgegen dieser Vereinbarung auf die Gültigkeit einer mündlichen Nebenabrede beruft, trifft die Beweislast für den Inhalt und die Gültigkeit der Nebenabrede.